

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf

- Verkaufsbedingungen - (Stand 11/2007)

I. Allgemeines, Geltungsbereich, Teilunwirksamkeitsklausel

1. Nachstehende Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers erkennt der Verkäufer nicht an, es sei denn, er hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn der Verkäufer in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführt.

2. Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Verkäufer und dem Käufer zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

3. Nachstehende Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber einer natürlichen oder juristischen Person oder einer rechtsfähigen Personengesellschaft, die bei Abschluß eines Rechtsgeschäftes in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer gemäß § 14 BGB)

und juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

4. Sollten sich einzelne Bestimmungen als unwirksam herausstellen, so wird davon die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

II. Angebot/Vertragsabschluß/Übertragung von Rechten und Pflichten des Käufers

1. Angebote des Verkäufers sind stets freibleibend. Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, Betriebsstoffverbrauch, Betriebskosten sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An den Vertragsunterlagen behält sich der Verkäufer das Eigentums- und Urheberrecht vor.

2. Der Käufer ist an die Bestellung 4 Wochen gebunden, es sei denn, der Kaufgegenstand steht beim Verkäufer bereit und alle Fragen sind zwischen den Vertragsparteien geklärt.

Der Kaufvertrag ist abgeschlossen, wenn der Verkäufer die Annahme der Bestellung des näher bezeichneten Kaufgegenstandes innerhalb dieser Frist schriftlich bestätigt oder die Lieferung ausgeführt ist. Der Verkäufer ist jedoch verpflichtet, den Besteller unverzüglich schriftlich zu unterrichten, wenn er die Bestellung nicht annimmt.

3. Übertragungen von Rechten und Pflichten des Käufers aus dem Kaufvertrag bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verkäufers.

III. Preise

1. Der Preis des Kaufgegenstandes versteht sich mangels besonderer Vereinbarung ab Lager des Verkäufers oder bei Versendung vom Herstellerwerk aus ab Werk, ohne Skonto und sonstige Nachlässe, zuzüglich Umsatzsteuer. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist, hat der Käufer Nebenleistungen, insbesondere Frachtkosten, Verpackungskosten, Nebengebühren, öffentliche Abgaben und Zölle zusätzlich zu tragen.

2. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, den Kaufpreis entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluß des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen eintreten. Diese werden dem Käufer auf Verlangen nachgewiesen.

IV. Zahlung und Zahlungsverzug

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto innerhalb von 20 Tagen nach Gefahrenübergang und Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

2. Kommt der Käufer in Zahlungsverzug, so ist der Verkäufer, ohne daß es einer Mahnung bedarf, berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen zu berechnen. Falls der Verkäufer in der Lage ist, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, ist er berechtigt, diesen geltend zu machen. Der Käufer ist jedoch berechtigt, dem Verkäufer nachzuweisen, wenn unwesentlich niedriger Schaden entstanden ist. Im Falle des Verzuges werden Zahlungen des Käufers zunächst auf Kosten, sodann auf Zinsen und hiernach auf Altforderungen angerechnet.

3. Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen.

4. Gegen die Ansprüche des Verkäufers kann der Käufer nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Käufers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt; ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem Kaufvertrag beruht.

V. Lieferung und Lieferverzug

Lieferfristen und -termine gelten nur als annähernd vereinbart, es sei denn, daß der Verkäufer eine schriftliche Zusage ausdrücklich als verbindlich gegeben hat. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Abklärung aller technischen Fragen sowie die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Käufers voraus.

Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk oder das Lager verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

3. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, auf die der Verkäufer keinen Einfluß hat, soweit solche Hindernisse auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichen Einfluß sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferanten eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann vom Verkäufer nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird der Verkäufer dem Käufer baldmöglichst mitteilen.

Beträgt die Verzögerung mehr als 3 Monate, so sind beide Parteien zum Rücktritt berechtigt.

4. Wird die Lieferung aus vom Verkäufer zu vertretenden Gründen verzögert, und ist eine dem Verkäufer schriftlich zu setzende angemessene Nachfrist verstrichen, so hat der Käufer das Recht, durch schriftliche Erklärung vom Verträge zurückzutreten.

5. Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist der Verkäufer berechtigt, den ihm insoweit entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

6. Konstruktions- oder Formänderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfanges seitens des Herstellers bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern der Kaufgegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Käufer zumutbar sind.

7. Angaben in bei Vertragsabschluß gültigen Beschreibungen über Lieferumfang, Aussehen, Leistungen, Maße und Gewichte, Betriebsstoffverbrauch, Betriebskosten u.s.w. des Kaufgegenstandes sind Vertragsinhalt; sie sind als annähernd zu betrachten und keine zugesicherten Eigenschaften, sondern dienen als Maßstab zur Feststellung, ob der Kaufgegenstand fehlerfrei ist, es sei denn, daß eine ausdrückliche Zusicherung gegeben ist. Sofern der Verkäufer oder der Hersteller zur Bezeichnung der Bestellung oder des bestellten Kaufgegenstandes Zeichen oder Nummern gebraucht, können allein hieraus keine Rechte abgeleitet werden.

8. Der Verkäufer ist zu Teillieferungen berechtigt.

9. Entsteht dem Käufer wegen einer vom Verkäufer unverschuldeten Verzögerung, insbesondere bei einem mit dem Verkäufer fest vereinbarten Liefertermin, ein Schaden, so ist der Käufer berechtigt, eine Entschädigung zu beanspruchen. Bei leichter Fahrlässigkeit beträgt sie für eine volle Woche der Terminüberschreitung

0,5 % im Ganzen aber höchstens 5 % des Teil- bzw. des Gesamtnettoauftragswertes, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig geliefert worden ist. Alle weiteren Ersatzansprüche wegen verschuldeter Verzögerung sind bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

VI. Versand, Gefahrübergang

1. Versand und Transport erfolgen stets auf Gefahr des Käufers. Die Gefahr geht, auch bei Teillieferungen, auf den Käufer über, sobald die Sendung an die transportausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Lager oder bei Lieferung ab Werk unser Werk verlassen hat.

2. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Käufer über.

VII. Rahmen - und Abrufaufträge

1. Rahmen- und Abrufaufträge verpflichten den Käufer zur Abnahme der dem Rahmen- /Abrufauftrag zugrundeliegenden Gesamtmenge.

2. Soweit sich aus dem Vertrag keine bestimmten Abruftermine ergeben, ist die gesamte Menge des Rahmen-/Abrufauftrages innerhalb entweder des vereinbarten Abrufzeitraumes oder andernfalls innerhalb von 12 Monaten abzurufen.

3. Werden vom Käufer Abruftermine nicht eingehalten, so ist der Verkäufer berechtigt, vier Wochen nach schriftlicher Ankündigung unter Hinweis auf die Folgen des unterbliebenen Abrufes die Gesamtmenge vollständig zu liefern und zu berechnen. Die Rechte des Verkäufers aus dem Verzug des Käufers bleiben unberührt.

VIII. Abnahme

1. Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufgegenstand innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Bereitstellungsanzeige abzunehmen. Im Falle der Nichtabnahme kann der Verkäufer von seinen gesetzlichen Rechten Gebrauch machen.

2. Verlangt der Verkäufer Schadensersatz, so beträgt dieser 15 % des vereinbarten Kaufpreises. Der Schadensbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer einen höheren oder der Käufer einen geringeren Schaden nachweist.

3. Wird der Kaufgegenstand bei einer Probefahrt vor seiner Abnahme vom Käufer oder seinem Beauftragten gelenkt, so haftet der Käufer für dabei am Fahrzeug entstandene Schäden, wenn diese vom Fahrzeuglenker vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht sind.

IX. Eigentumsvorbehalt

Der Verkäufer behält sich das Eigentum an den Kaufgegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Käufer vor. Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes steht das Recht zum Besitz des Fahrzeugbriefes dem Verkäufer zu. Der Käufer ist verpflichtet, bei der Zulassungsstelle schriftlich zu beantragen, daß der Fahrzeugbrief dem Verkäufer ausgehändigt wird.

Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufgegenstand während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes in ordnungsgemäßen Zustand zu halten und auf eigene Kosten alle vom Hersteller vorgesehenen Wartungsarbeiten und erforderlichen Instandsetzungsarbeiten unverzüglich vom Verkäufer oder von einer für die Betreuung des Kaufgegenstandes vom Hersteller anerkannten Werkstatt ausführen zu lassen.

Der Käufer hat die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware zu kennzeichnen. Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes hat der Käufer dem Verkäufer jederzeit das Betreten des Abstellortes des Kaufgegenstandes zu gestatten.

3. Wurde der Abschluß einer Vollkaskoversicherung vereinbart, hat der Käufer diese unverzüglich für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes mit einer angemessenen Selbstbeteiligung abzuschließen mit der Maßgabe, daß die Rechte aus dem Versicherungsvertrag dem Verkäufer zustehen. Der Käufer ermächtigt den Verkäufer, für sich einen Versicherungsschein über die Fahrzeugvollversicherung zu beantragen und Auskunft über das vorgenannte Versicherungsverhältnis einzuholen.

Kommt der Käufer dieser Verpflichtung trotz schriftlicher Mahnung des Verkäufers nicht nach, kann der Verkäufer selbst die Vollkaskoversicherung auf Kosten des Käufers abschließen, die Versicherungsprämie verauslagen und als Teile der Forderung aus dem Kaufvertrag einziehen.

Die Leistungen aus der Vollkaskoversicherung sind - soweit nichts anderes vereinbart - in vollem Umfang für die Wiederinstandsetzung des Kaufgegenstandes zu verwenden. Verzichtet bei schweren Schäden der Verkäufer auf eine Instandsetzung, so wird die Versicherungsleistung zur Tilgung des Kaufpreises, der Preise für Nebenleistungen sowie für vom Verkäufer verauslagte Kosten verwendet

4. Der Käufer ist berechtigt, den Kaufgegenstand im ordentlichen Geschäftsgang seinerseits unter Eigentumsvorbehalt weiter zu verkaufen oder deren Gebrauch entgeltlich Dritten zu überlassen. Er tritt jedoch bereits jetzt alle Forderungen gegen seine Abnehmer oder Dritte aus der Weiterveräußerung oder Gebrauchsüberlassung an den Verkäufer ab. Der Käufer ist zum Einzug der abgetretenen Forderungen berechtigt und verpflichtet. Die Befugnis des Verkäufers, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt, jedoch wird der Verkäufer von der Befugnis Gebrauch machen, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verkäufer nicht nachkommt oder wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen den Käufer gestellt wird. Der Käufer hat auf Verlangen des Verkäufers mitzuteilen, welche Forderungen ihm aus der Veräußerung zustehen.

5. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Waren durch den Käufer steht dem Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den übrigen verarbeiteten Waren zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Käufer das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, daß der Käufer dem Verkäufer im Verhältnis der Wertes der verarbeiteten, bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für uns verwahrt.

6. Bei vertragswidrigen Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Verkäufer zur Rücknahme nach schriftlicher Mahnung berechtigt und der Käufer zur Herausgabe verpflichtet, ohne daß die Rücknahme automatisch den Rücktritt vom Vertrag bedeutet. In diesem Fall ist der Ablauf der Lieferfrist gehemmt. Der Verkäufer behält sich vor, nach Behebung des Leistungshindernisses oder Leistung einer Sicherheit den Käufer unter erneuter Geltung und Fortlauf der vereinbarten Lieferfrist zu beliefern.

7. Der Käufer ist während des Eigentumsvorbehaltes weder berechtigt, den Kaufgegenstand zu verpfänden noch ihn zur Sicherheit zu übereignen.

8. Bei Zugriffen von Dritten, insbesondere bei Pfändungen des Kaufgegenstandes oder bei Ausübung des Unternehmerpfandrechtes einer Werkstatt, hat der Käufer dem Verkäufer unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen sowie den Dritten unverzüglich auf den Eigentumsvorbehalt des Verkäufers hinzuweisen. Der Käufer trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und zu einer Wiederherbeischaffung des Kaufgegenstandes aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können.

9. Wenn der Wert der bestehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt, so ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe der Sicherheiten verpflichtet.

X. Sachmangelhaftung

1. Die Geltendmachung von Sachmängelansprüchen des Käufers setzt voraus, daß dieser seiner nach den § 377 HGB obliegenden Untersuchungs- und Rügepflicht ordnungsgemäß nachgekommen ist.

Entspricht der Kaufgegenstand bei Gefahrübergang nicht der vereinbarten Beschaffenheit, so umfaßt der Nacherfüllungsanspruch des Käufers nach Wahl des Verkäufers die unentgeltliche Ersatzlieferung oder die unentgeltliche Nachbesserung derjenigen Teile, die unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit mehr als unerheblich beeinträchtigt sind.

3. Der Käufer hat dem Verkäufer zur Vornahme aller nach billigenden Ermessen notwendig erscheinenden Nachbesserungsmaßnahmen oder Ersatzlieferungen stets die erforderliche Zeit und die Gelegenheit zu gewähren, sonst ist der Verkäufer von der Nacherfüllung befreit.

4. Der Verkäufer trägt im Fall der Nacherfüllung alle erforderlichen und angemessenen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten. Nachbesserungen und Reparaturen erfolgen nach Wahl des Verkäufers bei diesem oder dem Käufer.

Ersetzte Teile werden Eigentum des Verkäufers.

Werden durch die Mängelbeseitigung zusätzliche vom Hersteller vorgeschriebene Wartungsarbeiten erforderlich, übernimmt der Verkäufer deren Kosten einschließlich der Kosten benötigter Materialien und Schmierstoffe.

5. Sachmängelansprüche bestehen nicht, wenn der aufgetretene Fehler in ursprünglichen Zusammenhang damit steht, daß

der Käufer einen Fehler entgegen Ziffer 1 nicht angezeigt hat

oder

- der Käufer den Kaufgegenstand nicht bestimmungsmäßig behandelt, gewartet oder gepflegt hat

oder

- der Kaufgegenstand in einem vom Hersteller für die Betreuung nicht anerkannten Betrieb instandgesetzt, gewartet oder gepflegt wurde

oder

- in den Kaufgegenstand Teile eingebaut worden sind, deren Verwendung der Hersteller nicht genehmigt hat oder der Kaufgegenstand in einer vom Hersteller nicht genehmigten Weise verändert worden ist.

Der Verkäufer übernimmt keine Gewähr für den natürlichen Verschleiß bei Verschleißteilen.

6. Wird der Kaufgegenstand wegen eines Sachmangels betriebsunfähig, hat sich der Käufer an den dem Ort des betriebsunfähigen Kaufgegenstandes nächstgelegenen, vom Hersteller für die Betreuung des Kaufgegenstandes anerkannten dienstbereiten Betrieb zu wenden. Dieser Betrieb entscheidet, ob die erforderlichen Arbeiten an Ort und Stelle oder in seiner Werkstatt durchgeführt werden.

7. Transportschäden sind dem Spediteur unverzüglich anzuzeigen; es gelten insoweit die Anzeigepflichten der Allgemeinen Deutschen Speditionsbedingungen.

8. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach billigem Ermessen unterliegender Wahl des Verkäufers nachzubessern oder neu zu liefern, die innerhalb von 12 Monaten seit Lieferung infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes ein Sachmangel aufweisen. Sachmängelansprüche – gleich aus welchen Rechtsgründen – verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht, wenn es sich um Mängel eines Bauwerkes oder um Sachen für ein Bauwerk handelt und diese den Sachmangel verursacht haben. Abweichend von vorstehendem Satz gelten ebenfalls die gesetzlichen Fristen bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei vorsätzlichem oder arglistigem Verhalten. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Ablieferung des Kaufgegenstandes. Gebrauchte Liefergegenstände werden unter Ausschluss jeglicher Sachmängelhaftung verkauft. Für Nachbesserungen und Ersatzlieferungen im Rahmen der Sachmängelhaftung kann der Käufer bis zum Ablauf der Verjährungsfrist des Kaufgegenstandes Sachmängelansprüche aufgrund des Kaufvertrages geltend machen. Die Verjährungsfrist wird jedoch um die Dauer der durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung verursachten Betriebsunterbrechung verlängert.

Beim Verkauf von Gebrauchtfahrzeugen und –teilen ist jegliche Gewährleistung ausgeschlossen.

Für Nachbesserungen und Ersatzlieferungen im Rahmen der Gewährleistung kann der Käufer bis zum Ablauf der Verjährungsfrist des Kaufgegenstandes Sachmängelansprüche aufgrund des Kaufvertrages geltend machen. Die Gewährleistungsfrist wird jedoch um die Dauer der durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung verursachten Betriebsunterbrechung verlängert.

9. Die in diesem Abschnitt genannten Haftungsbeschränkungen und Verjährungsverkürzungen gelten nicht, soweit der Verkäufer unter den nachfolgend in Abschnitt XI. beschriebenen Voraussetzungen unbeschränkt haftet.

XI. Haftung

1. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet der Verkäufer – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit er garantiert hat, bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Verkäufer auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

XII. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort der Sitz des Verkäufers.

2. Für sämtliche sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten, auch für Wechsel- und Scheckprozesse, sowie für Verfahren wegen Erlaß eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung ist Gerichtsstand der Sitz des Verkäufers. Dies gilt nicht, soweit ein ausschließlicher Gerichtsstand gegeben ist. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, den Käufer auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

3. Der Sitz des Verkäufers ist auch dann Gerichtsstand, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
4. Für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
5. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) findet keine Anwendung.